

Der IDW PS 980

Standard zur Prüfung von
Compliance-Management-Systemen



Im April 2011 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) den Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfungen von Compliance Management Systemen“ (IDW PS 980) veröffentlicht. Damit reagiert man auf zunehmende Unsicherheit in der Industrie und den Wunsch nach einer unabhängigen Aussage zur Beurteilung von Compliance-Management-Systemen (CMS). Erstmals in Deutschland stellt der Standard zusammenfassend die Rahmenwerke und Grundelemente eines CMS übersichtsartig vor. Darüber hinaus unterstützt er Unternehmen bei der Konzeption und Implementierung von unternehmenseigenen CMS.

Mit dem Prüfungsstandard konkretisiert das IDW die Anforderungen an ein allgemein anerkanntes Compliance-Management-System und legt die Grundlagen dar, nach welchen Wirtschaftsprüfer freiwillige Prüfungen von Compliance-Management-Systemen durchführen. „Der IDW-Standard zeigt hierbei klare Anforderungen und Strukturen an ein Compliance-Management-System auf, lässt jedoch den Unternehmen genügend Freiraum in der individuellen Ausgestaltung.“, so Dr. Stefan Heißner, Managing Partner im Bereich Fraud Investigation & Dispute Services bei Ernst & Young sowie Mitglied des Arbeitskreises „Compliance“ des IDW. Der Standard versteht unter dem Begriff „Compliance“ eine allgemeingültige Definition der Einhaltung von Regeln und Richtlinien (z. B. gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien). Demgegenüber bezeichnet ein Compliance-Management-System jene Grundsätze und Maßnahmen, die auf den von den gesetzlichen Vertretern festgelegten Zielen basieren und ein regelkonformes Verhalten des Unternehmens sicherstellen sollen. Der umfassende Standard bietet eine detaillierte Übersicht der Anforderungen an ein Compliance-Management-System sowie die Grundlagen einer möglichen Prüfung.

Grundlage der Prüfung – CMS-Beschreibung des gesetzlichen Vertreters

Grundlage eines jeden Compliance-Management-Systems bildet die Beschreibung des unternehmenseigenen CMS. Bei den sogenannten Aussagen der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens über das CMS handelt es sich um eine Beschreibung explizit oder implizit enthaltener Erklärungen zur Konzeption des CMS, zu den sogenannten Grundelementen des CMS sowie – je nach Verwendungszweck – um Aussagen zur Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des unternehmenseigenen CMS in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen.

CMS-Grundsätze sind allgemein anerkannte Rahmenkonzepte, vom Unternehmen selbst entwickelte Grundsätze für ein Compliance-Management-System oder andere angemessene Rahmenkonzepte (wie bspw. das „US Federal Sentencing Guidelines Manual“, der „Australian Standard on Compliance (AS 3806-2006)“ oder auch die „Guidance to the UK Bribery Act“). Der IDW PS 980 stellt eine Übersicht wesentlicher Rahmenkonzepte dar, deren Auflistung jedoch nicht abschließend ist. Besonders ist anzumerken, dass der Standard die Selbstentwicklung und Individualisierung eines CMS nicht ausschließt. Außerdem beschreibt der Prüfungsstandard die jewei-

gen allgemeingültigen Anforderungen an ein Compliance-Management-System. Die sieben Grundelemente sind im Rahmen eines Compliance-Management-Systems zwingend so abzudecken, dass ein Prüfer sich ausreichend über die Konzeption, die Implementierung oder auch die Wirksamkeit der jeweiligen Elemente ein Bild machen kann. Viel interessanter ist jedoch, dass die Grundelemente-Darstellung nach IDW PS 980 erstmals in Deutschland eine allgemeingültige Übersicht notwendiger Elemente eines CMS bietet. Für Unternehmen bildet der Standard somit eine ideale Arbeitsvorlage, um unternehmenseigene CMS zu entwerfen.

Grundelemente eines CMS nach IDW PS 980



Gegenstand, Umfang und Ziel einer CMS-Prüfung:

Der Gegenstand einer CMS-Prüfung sind ausschließlich die in einer CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen der gesetzlichen Vertreter über das unternehmenseigene Compliance-Management-System. Die Prüfer verfolgen das Ziel, anhand der festgelegten Kriterien mit hinreichender Sicherheit eine Aussage zu treffen, ob – je nach Auftragsumfang –

- a. die Aussagen der gesetzlichen Vertreter in der CMS-Beschreibung zur Konzeption des CMS in allen wesentlichen Belangen zutreffend dargestellt sind und die CMS-Beschreibung auf sämtliche Grundelemente eines CMS eingeht (Konzeptionsprüfung), oder ob
- b. die Aussagen der gesetzlichen Vertreter in der CMS-Beschreibung über die Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen zutreffend dargestellt sind, die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet sind, Risiken für wesentliche Regelverstöße mit hinreichender Sicherheit rechtzeitig zu erkennen und Verstöße zu verhindern, und ob die Grundsätze und Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert sind (Angemessenheitsprüfung), oder ob
- c. die Aussagen der gesetzlichen Vertreter in der CMS-Beschreibung über die Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen zutreffend dargestellt sind, die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen geeignet sind, Risiken für wesentliche Regelverstöße mit hinreichender Sicherheit rechtzeitig zu erkennen und Verstöße zu verhindern, und ob die Grundsätze und Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert sind und während eines bestimmten Zeitraums wirksam waren (Wirksamkeitsprüfung).



Auftragsarten des IDW PS 980

Geprüft werden die Aussagen der gesetzlichen Vertreter in der CMS-Beschreibung:

Konzeptionsprüfung

- ▶ Ist die **Konzeption des CMS** in wesentlichen Belangen zutreffend dargestellt (bspw. auf Basis eines ausgewählten Rahmenkonzeptes)?
- ▶ Umfasst die Beschreibung **sämtliche Grundelemente eines CMS**?

Angemessenheitsprüfung

- ▶ Sind die Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen zutreffend dargestellt und **angemessen**?
- ▶ Sind sie zu einem bestimmten Zeitpunkt **implementiert**?

Wirksamkeitsprüfung

- ▶ Sind die Grundsätze und Maßnahmen des CMS in allen wesentlichen Belangen zutreffend dargestellt und angemessen?
- ▶ Sind sie zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert und in einem bestimmten Zeitraum **wirksam**?

Die Erkenntnisse und das Urteil einer CMS-Prüfung hält der jeweilige Prüfer in einem umfassenden Abschlussbericht fest. Für Wirksamkeitsprüfungen sieht der IDW PS 980 hierneben einen Kurzbericht zum Zwecke der Veröffentlichung vor.

Ein Prüfungsstandard für CMS? -

Sinn und Zweck

In Industrie und Wissenschaft werden Sinn und Zweck des IDW PS 980 ausführlich diskutiert. „Wozu einen Standard für CMS-Audits?“ Wir von Ernst & Young sprechen uns in vollem Umfang für den Standard aus. Eine Prüfung nach diesem Standard ermöglicht erstmals eine unabhängige Aussage zum unternehmenseigenen CMS im Vergleich zu einem allgemeingültigen Standard. Ein erheblicher positiver Faktor ist zudem,

dass im Rahmen einer solchen Prüfung Vorstand, Aufsichtsrat, Prüfungsgremien sowie Mitarbeiter des Unternehmens ein umfassendes Bild über die Konzeption, Implementierung und/oder Wirksamkeit erhalten, Überwachungsfunktionen nach BilMoG wahrnehmen sowie die Prüfung eine enthaftende Wirkung für die Aufsichtsorgane haben kann. Schließlich kann das Unternehmen auch die Ergebnisse der Prüfung für seine Außendarstellung und Kommunikation nutzen. „Compliance ist kein notwendiges Übel und kein isoliertes Kontrollsystem. Es ist Aufgabe einer nachhaltigen Unternehmensführung bzw. der Corporate Governance und bietet – neben klassischer Prävention – vielmehr Hilfestellung für Geschäftsführung, Mitarbeiter und Stakeholder“, so Dr. Heißner.

Vorteile von CMS-Prüfungen

- ▶ **Unabhängiges Urteil** für Ihr Management Board sowie Aufsichtsorgane über Compliance-Risiken/Konzeption, Implementierung und Wirksamkeit des CMS;
- ▶ Erfüllung der **Sorgfalts- und Organisationspflichten** der gesetzlichen Vertreter;
- ▶ **Wahrnehmung der Überwachungsfunktion der Aufsichtsorgane** nach BilMoG
 - Berücksichtigung von Compliance/Anti-Fraud im Rahmen der Beurteilung der Wirksamkeit des Risikofrüherkennungssystem/IKS
 - Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex
- ▶ **Enthaftende Wirkung** für Vorstand und Aufsichtsgremien durch ein „antizipatives Sachverständigengutachten“ (Wahrnehmung der Kontrollfunktion/Sorgfaltspflichten der Unternehmensorgane);
- ▶ Stärkung der **internen Wahrnehmung des Themas Compliance**;
- ▶ Identifikation von **Schwachstellen** sowie **Verbesserungspotenzial** für Ihr CMS;
- ▶ **Umfassender Bericht** mit unternehmensspezifischen Feststellungen und Empfehlungen/ Möglichkeiten der **externen Kommunikation**;
- ▶ **Gezielte Risikoevaluation** im Bereich Compliance durch den Einsatz von Ernst & Young Spezialisten

Bei Fragen zum Corporate-Compliance-Management und dem IDW PS 980 stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Stefan Heissner, Partner

Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 9352 11397
stefan.heissner@de.ey.com

Tobias W. Schumacher, Partner

Mittlerer Pfad 15
70499 Stuttgart
Telefon +49 711 9881 15860
tobias.schumacher@de.ey.com

Daniela Koch, Senior Manager, WP, StB

Arnulfstraße 59
80636 München
Telefon +49 89 14331 17549
daniela.koch@de.ey.com

Andreas Pyrcek, Manager

Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 9352 26881
andreas.pyrcek@de.ey.com

Mona Ullmann, Manager

Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 25471 21941
mona.ullmann@de.ey.com

Ernst & Young

Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die internationale Ernst & Young-Organisation im Überblick

Die internationale Ernst & Young-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Transaktionsberatung sowie in den Advisory Services. Ihr Ziel ist es, das Potenzial ihrer Mitarbeiter und Mandanten zu erkennen und zu entfalten. Die 141.000 Mitarbeiter sind durch gemeinsame Werte und einen hohen Qualitätsanspruch verbunden.

Die internationale Ernst & Young Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.de.ey.com

In Deutschland ist Ernst & Young mit über 6.900 Mitarbeitern an 22 Standorten präsent. „Ernst & Young“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2011

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

HFI 0511

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl diese Publikation mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der internationalen Ernst & Young-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.